

Synoptischer Vergleich des bisherigen Satzungstext mit dem neuen Entwurf.

Änderungen im Verhältnis zur bisherigen Satzung sind in roter Schrift hervorgehoben.

Bisheriger Satzungstext	Überarbeiteter Vorschlag der Stadtverwaltung
<p>§ 1 Gegenstand der Satzung</p> <p>Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Gehölzbestand der Stadt Lützen zur</p> <p>a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,</p> <p>b) Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes und</p> <p>c) Abwehr schädlicher Einwirkungen als geschützte Landschaftsbestandteile nach Maßgabe dieser Satzung geschützt. Bestimmungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes gehen Bestimmung dieser Satzung vor. Insbesondere befreien die Bestimmungen dieser Satzung nicht von Verboten des Bundes und Landesnaturschutzgesetzes.</p> <p>Die Stadtverwaltung hält für jedermann das Bundes- und das Landesnaturschutz-gesetz zur Einsichtnahme bereit.</p>	<p>§ 1 Gegenstand der Satzung</p> <p>(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Gehölzbestand der Stadt Lützen zur</p> <p>a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,</p> <p>b) Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes,</p> <p style="color: red;">c) Sicherung der Lebensstätte für Tiere,</p> <p style="color: red;">d) Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung,</p> <p style="color: red;">e) Schaffung und zum Erhalt nachhaltigen Klimaschutzes und</p> <p style="color: red;">f) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen</p> <p>als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt. Bestimmungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes gehen Bestimmungen dieser Satzung vor. Insbesondere befreien die Bestimmungen dieser Satzung nicht von Verboten des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes. Die Stadtverwaltung hält für jedermann das Bundes- und das Landesnaturschutzgesetz zur Einsichtnahme bereit.</p>

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Gehölzbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsschutzgebiet auf diese Flächen erstreckt. Diese Satzung findet auch keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch naturschutzbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden, sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Gehölzschutz enthalten.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1307) und des Landeswaldgesetzes vom 13.04.1994 (GVBl. LSA S. 520).

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Nadelbäume, Obstbäume und Obststräucher. Als Obstbäume bzw. Obststräucher gelten auch Nussbäume und Nusssträucher.

§ 2 Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung regelt den Schutz des Gehölzbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- 2) reiches der Bebauungspläne.
- 3)

(2) Nadelbäume, Obstbäume, Obststräucher, Pappeln, Birken und Weiden können im Geltungsbereich dieser Satzung 14 Tage, nachdem die beabsichtigte Fällung der Stadtverwaltung Lützen schriftlich angezeigt worden ist, im Zeitraum vom Oktober bis Februar ohne Genehmigung gefällt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem die Anzeige bei der Stadtverwaltung eingeht. In der Anzeige sind das betreffende Grundstück sowie der betreffende Baum bzw. der betreffende Strauch anzugeben.

(3) Für die nach den §§ 7 oder 9 vorgenommenen Ersatzpflanzungen gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig von der Art und dem Stammumfang der Ersatzbäume.

(4) Diese Satzung findet keine Anwendung für:

1. Bäume auf Forstflächen im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), und des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25.02.2016 ((GVBl. LSA, 2016, S. 77) in den jeweils gültigen Fassungen,
2. Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszwecks dienen,
3. Gehölze, die aufgrund anderer naturschutzrechtlicher Regelungen geschützt sind (z. B. Streuobstwiesen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 7 des Landesnaturschutzgesetzes und Straßenallee-bäume und einseitige Baumreihen gemäß § 21 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes), die als

<p>(5) Für die nach §§ 7, 9 vorgenommenen Ersatzpflanzungen gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig von der Art und dem Stammumfang der Ersatzbäume.</p>	<p>Naturdenkmal (ND) unter Schutz gestellt worden sind oder durch Verwaltungsanordnungen (§ 17 NatSchG) einstweilig sichergestellt worden sind.</p>
<p>§ 3 Geschützte Gehölze</p> <p>(1) Geschützte Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und Sträucher sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.</p> <p>(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 65 cm, gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Dies gilt auch für mehrstämmige Bäume. Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für Ersatzpflanzungen. Dabei ist es unerheblich, ob die Ersatzpflanzungen aufgrund dieser Satzung oder aufgrund einer früheren Satzung erfolgt sind.</p> <p>(3) Geschlossene Streuobstwiesen und Straßenalleeebäume sind in ihrer Gesamtheit geschützt.</p>	<p>§ 3 Geschützte Gehölze</p> <p>(1) Geschützte Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und Sträucher sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.</p> <p>(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, gemessen in 1m Höhe über dem Erdboden, sowie Großsträucher mit mehr als 4 Meter Höhe. Liegt der Kronenansatz eines Baumes unter 1m, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Dies gilt auch für mehrstämmige Bäume.</p> <p>(3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, sowie für Ersatzpflanzungen. Dabei ist es unerheblich, ob die Ersatzpflanzungen aufgrund dieser Satzung oder aufgrund einer früher gültigen Satzung erfolgt sind.</p> <p>(4) Streuobstwiesen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 7 des Landesnaturschutzgesetzes und Straßenalleeebäume und einseitige Baumreihen gemäß § 21 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes sind in ihrer Gesamtheit geschützt.</p>

§ 4 Verbotene Maßnahmen

(1) Verboten ist, geschützte Gehölze zu entfernen, zu beschädigen, zu gefährden oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern. Übliche Pflegemaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen und Gärtnereien sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt.

(2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch:

- a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen
- c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
- d) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen,
- e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,
- f) Anwenden von Streusalz, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenbereich gehört.

(3) Absatz 2 Buchstaben a) und b) gelten nicht für Gehölze an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Gehölze getroffen ist.

(4) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Maßnahmen vorgenommen werden, die

§ 4 Verbotene Maßnahmen

(1) Verboten ist, geschützte Gehölze zu entfernen, zu beschädigen, zu gefährden oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern. Übliche Pflegemaßnahmen, insbesondere charakteristischer und typischer Wuchsformen sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Verkehrssicherung, Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Gewässern sind jedoch erlaubt.

(2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch:

- a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
- d) das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen,
- e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,
- f) Anwenden von Streusalz, soweit der Kronenbereich nicht zum befestigten Straßenbereich gehört.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Maßnahmen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

<p>das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Nicht davon betroffen sind Maßnahmen, die zur Herstellung und Pflege charakteristischer und typischer Wuchsformen bei Bäumen notwendig sind (z. B. Kopfweiden, Hainbuchen).</p>	
<p>§ 5 Anordnung von Maßnahmen</p> <p>(1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz gefährdeter Gehölze im Sinne des § 1 der Satzung trifft. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.</p> <p>(2) Trifft der Eigentümer eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Grundstücke haben können, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>§ 5 Anordnung von Maßnahmen</p> <p>1) Die Stadt Lützen kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz gefährdeter Gehölze im Sinne des § 1 der Satzung trifft. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.</p> <p>(2) Trifft der Eigentümer eines Gehölzes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Gehölze haben können, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.</p>
<p>§ 6 Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>Die Stadt Lützen kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 genehmigen, wenn</p> <p>a) von dem Zustand des geschützten Gehölzes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht und keine andere zumutbare Möglichkeit besteht, die Gefahr abzuwehren,</p> <p>b) das geschützte Gehölz krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann oder die erhebliche Gefahr besteht, dass die Krankheit weitere Gehölze befällt,</p> <p>c) einzelne Gehölzbestandteile entfernt werden müssen (Pflegehieb),</p>	<p>§ 6 Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Die Stadt Lützen kann im Einzelfall auf Antrag unter Beachtung der Zielsetzung des § 1 Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 genehmigen, wenn</p> <p>a) von dem Zustand des geschützten Gehölzes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht und keine andere zumutbare Möglichkeit besteht, die Gefahr abzuwehren,</p> <p>b) das geschützte Gehölz krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann oder die erhebliche Gefahr besteht, dass die Krankheit weitere Gehölze befällt,</p> <p>c) einzelne Gehölzbestandteile entfernt werden müssen (Pflegehieb),</p> <p>d) ein nach baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben – auch bei einer zumutbaren Veränderung (Verschiebung) des Baukörpers oder</p>

d) ein nach baurechtlichen Verfahren zulässiges Vorhaben – auch bei einer zumutbaren Veränderung (Verschiebung) des Baukörpers oder einer zumutbaren Verpflanzung des Gehölzes – sonst nicht verwirklicht werden kann,

e) die Beseitigung oder Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Gehölzes aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,

f) das Gehölz oder dessen Zustand für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks oder für einen Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter befindliche Wohnräume bei Tage nur mit künstlichem Licht genutzt werden können oder

g) von dem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen von nicht geringem Wert ausgehen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall darüber hinaus Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

(3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Auf Verlangen ist ein geeigneter Lageplan beizufügen. Vor Erteilung der Genehmigung oder Befreiung hat der Antragsteller Flächen nachzuweisen, auf denen er Ersatzpflanzungen vornehmen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine städtische Fläche zur Verfügung gestellt werden.

einer zumutbaren Verpflanzung des Gehölzes – sonst nicht verwirklicht werden kann,

e) die Beseitigung oder Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Gehölzes aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,

f) das Gehölz oder dessen Zustand für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks oder für einen Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter befindliche Wohnräume bei Tage nur mit künstlichem Licht genutzt werden können oder

g) von dem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen von nicht geringem Wert ausgehen.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall darüber hinaus Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

(3) Der Antrag ist schriftlich **oder elektronisch in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Dabei ist das von der Stadt Lützen online gestellte Formular zu verwenden. Dem Antrag ist ein Lageplan oder ein Schriftstück beizufügen, aus dem hervorgeht, wo der betreffende Baum steht. Der Antragsteller hat anzugeben, zu welcher Art der Baum gehört und welchen Umfang er in 1 Meter Höhe hat.**

Vor Erteilung der Genehmigung oder Befreiung hat der Antragsteller Flächen nachzuweisen, auf denen er Ersatzpflanzungen vornehmen kann. **In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine städtische Fläche zur Verfügung gestellt werden.**

(4) Die Stadtverwaltung entscheidet durch schriftlichen Bescheid. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen

	<p>zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere den Augenschein einnehmen. Ab 10 Bäumen ist ein zertifizierter Baumgutachter hinzuzuziehen. Der Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p> <p>(5) Der Bescheid ersetzt für eine innerhalb der Monate März bis September angedachte Fällung nicht die Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>
<p>§ 7 Ersatzpflanzungen</p> <p>(1) Wird nach § 6 eine Ausnahme genehmigt oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jedes entfernte Gehölz als Ersatz neue Gehölze zu pflanzen und fünf Jahre lang zu pflegen. Innerhalb dieser Zeit abgestorbene Ersatzpflanzungen sind zu ersetzen. Die Stadt Lützen kann weiter gehende Auflagen hinsichtlich der Pflege und Unterhaltung der Ersatzpflanzung erlassen.</p> <p>(2) Die Art und der Umfang der Ersatzpflanzung richten sich nach dem Stammdurchmesser in 1 m Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz tiefer als 1 m über dem Erdboden, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Ab einem Stammumfang von 65 cm in 1 m Höhe ist für jeden Baum ein Hochstamm einer einheimischen Laubbaumart mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm einer der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden Art zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mindestens 90 cm, ist ein zusätzlicher Hochstamm zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mindestens 120 cm, so sind insgesamt 3 Ersatzbäume zu pflanzen. Sofern ein Gehölz</p>	<p>§ 7 Ersatzpflanzungen</p> <p>(1) Wird nach § 6 eine Ausnahme genehmigt oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jedes entfernte Gehölz als Ersatz neue Gehölze zu pflanzen und fünf Jahre lang zu pflegen. Innerhalb dieser Zeit abgestorbene Ersatzpflanzungen sind zu ersetzen. Die Stadt Lützen kann weiter gehende Auflagen hinsichtlich der Pflege und Unterhaltung der Ersatzpflanzung erlassen.</p> <p>(2) Die Art und der Umfang der Ersatzpflanzung richten sich nach dem Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz tiefer als 1 m über dem Erdboden, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Ab einem Stammumfang von 30 cm in 1 m Höhe ist für jeden Baum ein Hochstamm einer einheimischen Laubbaumart mit einem Stammumfang von 12-14cm zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mindestens 90 cm, ist ein zusätzlicher Hochstamm zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mindestens 120 cm, so sind insgesamt drei Hochstämme zu pflanzen. Die Arten der ersatzweise zu pflanzenden Bäume müssen der Vegetation im Geltungsbereich der Satzung entsprechen. Die Ersatzpflanzungen müssen mindestens die Wertigkeit des zu entfernenden Baumes erreichen. Sofern ein Gehölz entfernt wird, das kein Baum ist, ordnet die</p>

<p>entfernt wird, das kein Baum ist, ordnet die Stadt eine gleichwertige Ersatzpflanzung an. Der Verpflichtete hat spätestens zu dem von der Stadtverwaltung bestimmten Zeitpunkt die Durchführung der Ersatzpflanzungen nachzuweisen.</p> <p>(3) Soweit die Belange des Gehölzschutzes es erlauben, kann auf Ersatzpflanzungen ganz oder teilweise verzichtet werden. Im Einvernehmen mit dem Betroffenen können auch andere Ersatzpflanzungen als Bäume zugelassen werden. Es muss sich jedoch stets um heimische Laubgehölze handeln.</p>	<p>Stadt eine gleichwertige Ersatzpflanzung an. Der Verpflichtete hat spätestens zu dem von der Stadtverwaltung bestimmten Zeitpunkt die Durchführung der Ersatzpflanzungen nachzuweisen.</p> <p>(3) Ist die Ersatzpflanzung nicht oder teilweise nicht möglich, so ist an die Stadt Lützen eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Wert des Baumes oder anderer Landschaftsbestandteile, mit dem bzw. denen ansonsten die Ersatzpflanzungen erfolgen müssten. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Maßnahmen des Gehölz- und Baumschutzes zu verwenden.</p>
<p>§ 8 Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren</p> <p>(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in dem Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Gehölze im Sinne des § 2, ihr genauer Standort, ihre Arten, ihre Stammumfänge und ihre Kronendurchmesser einzutragen.</p> <p>(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Gehölze kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.</p>	<p>§ 8 Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren</p> <p>(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in dem Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Gehölze im Sinne des § 2, ihr genauer Standort, ihre Arten, ihre Stammumfänge und ihre Kronendurchmesser einzutragen.</p> <p>(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Gehölze kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.</p>

<p>§ 9 Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Werden geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 entfernt oder zerstört, so gilt gegenüber dem Verursacher § 7 sinngemäß.</p> <p>(2) Werden geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 geschädigt oder wesentlich verändert, so hat der Verursacher Schäden und Veränderungen, soweit dies möglich und für den Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte zumutbar ist, zu beseitigen und zu mildern. Die Gemeinde kann hierzu Anordnungen treffen. Andernfalls kann die Gemeinde Ersatzpflanzungen in sinngemäßer Anwendung des § 7 anordnen.</p>	<p>§ 9 Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Werden geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 entfernt oder zerstört, so gilt gegenüber dem Verursacher § 7 sinngemäß.</p> <p>(2) Werden geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 geschädigt oder wesentlich verändert, so hat der Verursacher Schäden und Veränderungen, soweit dies möglich und für den Grundstückseigentümer und –nutzungsberechtigten zumutbar ist, zu beseitigen oder zu mildern. Die Stadt Lützen kann hierzu Anordnungen treffen. Andernfalls kann die Stadt Lützen Ersatzpflanzungen in sinngemäßer Anwendung des § 7 anordnen.</p> <p>(3) § 11 bleibt unberührt.</p>
	<p>§ 10 Zusatzbestimmung</p> <p>(1) Straßenbäume sind aufgrund der höheren ausgesetzten Belastungen besonders zu schützen. Abgestorbene und deshalb entfernte Straßenbäume an städtischen Straßen sind schnellstmöglich an geeigneten Stellen zu ersetzen.</p> <p>(2) Auch bei abgestorbenen Bäumen ist abzuwägen, diese auf städtischen Flächen als eingekürzte Habitatbäume stehen zu lassen.</p>
<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 8 (6) Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>	<p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung ohne Ausnahmegenehmigung oder</p>

<p>a) entgegen § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt, gefährdet oder wesentlich verändert, b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter Gehölze nach § 5 nicht befolgt, c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 nicht befolgt, d) eine nach § 7 angeordnete Ersatzpflanzung nicht oder nicht vollständig oder nicht spätestens zu dem von der Stadtverwaltung bestimmten Zeitpunkt erbringt oder nicht oder nicht rechtzeitig nachweist. e) Anordnungen von Folgenbeseitigungen nach § 9 nicht befolgt, f) entgegen § 8 (1) oder § 8 (1) in Verbindung mit § 8 (3) geschützte Gehölze nicht in den Lageplan einträgt oder g) den Antrag auf Genehmigung/ Befreiung entgegen § 8 (2) dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder entgegen § 8 (2) in Verbindung mit § 8 (3) der Bauvoranfrage nicht beifügt. (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro geahndet werden.</p>	<p>Befreiung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt, gefährdet oder wesentlich verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.</p> <p>(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter Gehölze nach § 5 nicht befolgt, b) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 nicht befolgt, c) eine nach § 7 angeordnete Ersatzpflanzung nicht oder nicht vollständig oder nicht spätestens zu dem von der Stadtverwaltung bestimmten Zeitpunkt erbringt oder nicht oder nicht rechtzeitig nachweist. d) Anordnungen von Folgenbeseitigungen nach § 9 nicht befolgt, e) entgegen § 8 (1) oder § 8 (1) in Verbindung mit § 8 (3) geschützte Gehölze nicht in den Lageplan einträgt oder f) den Antrag auf Genehmigung/Befreiung entgegen § 8 (2) dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder entgegen § 8 (2) in Verbindung mit § 8 (3) der Bauvoranfrage nicht beifügt.</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p>
<p>§ 11 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich treten folgende Satzungen außer Kraft: a) Baumschutzsatzung der Gemeinde Dehlitz vom 29.10.2004,</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt folgende Satzung außer Kraft: Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Lützen (Baum- und Gehölzschutzsatzung – BaumSchS) vom 29.09.2014.</p>

<p>b) Satzung des Gehölzbestandes in der Verwaltungsgemeinschaft Lützen vom 29.10.1996, c)Satzung zum Schutz des Baumbestandes /Gehölzes der Gemeinde Muschwitz vom 05.07.1995, d) Baumschutzsatzung der Gemeinde Zorbau vom 09.11.2004</p>																					
	<p>Anlage 1 Liste der empfohlenen Gehölze für die Nachpflanzung</p> <p><u>Hochwachsende Bäume:</u></p> <table> <tr> <td>Acer platanoides</td> <td>Spitzahorn</td> </tr> <tr> <td>Acer pseudoplatanus</td> <td>Bergahorn</td> </tr> <tr> <td>Aesculus hippocastanum</td> <td>Gemeine Rosskastanie</td> </tr> <tr> <td>Castanea sativa</td> <td>Eßkastanie (Marone)</td> </tr> <tr> <td>Fagus silvatica</td> <td>Grünblättrige Rotbuche</td> </tr> <tr> <td>Fraxinus excelsior</td> <td>Gemeine Esche</td> </tr> <tr> <td>Juglans regia</td> <td>Walnuss</td> </tr> <tr> <td>Quercus petraea</td> <td>Traubeneiche</td> </tr> <tr> <td>Quercus robur</td> <td>Stieleiche</td> </tr> <tr> <td>Tilia cordata</td> <td>Winterlinde</td> </tr> </table>	Acer platanoides	Spitzahorn	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Aesculus hippocastanum	Gemeine Rosskastanie	Castanea sativa	Eßkastanie (Marone)	Fagus silvatica	Grünblättrige Rotbuche	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Juglans regia	Walnuss	Quercus petraea	Traubeneiche	Quercus robur	Stieleiche	Tilia cordata	Winterlinde
Acer platanoides	Spitzahorn																				
Acer pseudoplatanus	Bergahorn																				
Aesculus hippocastanum	Gemeine Rosskastanie																				
Castanea sativa	Eßkastanie (Marone)																				
Fagus silvatica	Grünblättrige Rotbuche																				
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche																				
Juglans regia	Walnuss																				
Quercus petraea	Traubeneiche																				
Quercus robur	Stieleiche																				
Tilia cordata	Winterlinde																				

	<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
	<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme
	<u>Mittelhochwachsende Bäume:</u>	
	<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
	<i>Aesculus x carnea</i>	Rotblühende Kastanie
	<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
	<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
	<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
	<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
	<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
	<i>Prunus mahaleb</i>	Weichselkirsche
	<i>Prunus cerasifera</i>	Kirschpflaume
	<i>Pyrus communis</i>	Holzbirne
	<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
	<i>Sorbus aucuparia</i>	Gemeine Eberesche
	<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
	<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

